

Begründung
Zur Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
vom 16. September 2021

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Am 10. August 2021 hat die Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) unter anderem beschlossen, dass Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden, von dem Testerfordernis für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Angeboten ausgenommen sind. Diesbezüglich wurde die Verordnung, durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung, angepasst.

Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen in hohem Maße geschützt sind, nimmt die Aussagekraft der 7-Tage-Inzidenz ab. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Änderung des § 28a IfSG sind Anpassungen der Regelungen zur Rechtsklarheit aufgenommen worden.

Die Weitergeltung der übrigen Regeln der Verordnung ist angesichts des in den letzten vier Wochen angestiegenen Infektionsgeschehens in Thüringen gerechtfertigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1 (§ 1):

Zu a) und b)

Mit der Änderung des § 1 Abs. 4 wird dem am 10. August 2021 im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschluss entsprochen. Nach dem Beschluss sollten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden, von einer Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, ausgenommen sein.

Soweit nach der Verordnung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist und soweit infektionsschutzrechtliche Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, sind nach Satz 2 alle asymptomatischen Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis, dass sie in der Schule an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts teilnehmen, erbringen können, von diesem Erfordernis ausgenommen.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass durch Vorlage der Bescheinigung, die nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erstellt werden kann, der Nachweis nach Satz 2 erbracht werden kann. Die Vorlage anderer Nachweise – ob von Testzentren oder aus anderen Bundesländern – ist ebenfalls möglich.

Zu 2 (§ 2):

Der in § 2 Abs. 1 enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) wurde aktualisiert. Diese Aktualisierung war erforderlich, da die genannte Verordnung am 3. September 2021 außer Kraft getreten ist und am 4. September 2021 die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 (GVBl. S. 475), auf deren Bestimmungen nunmehr verwiesen wird, in Kraft getreten ist.

Zu 3 (§9):

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu c)

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Definition des Begriffs „Krankheitsverdächtiger“ nach § 2 Nr. 7 IfSG.

Zu d)

Zu aa) bis dd)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu ee)

Mit der Einfügung wird geregelt, dass ein Testnachweis, welcher zur Beendigung der Quarantäne führt („Freitestung“), dem zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen ist. Zudem wird klargestellt, dass entsprechende Testnachweise nur von infektionsschutzrechtlich befugten Dritten ausgestellt werden dürfen. Als infektionsschutzrechtlich befugte Dritte gelten die Leistungserbringer nach § 6 TestV.

Zu ff)

Es wird klargestellt, dass die Absonderungsverpflichtungen auch für Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 6 IfSG, also asymptomatische SARS-CoV-2-Infizierte, sowie Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG (SARS-CoV-2-Infizierte mit Symptomatik) gelten, solange die zuständige untere Gesundheitsbehörde noch keine Absonderung angeordnet hat.

Zu e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu f)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Quarantäne auch zum Aufsuchen einer Teststelle für die Freitestung mittels Antigenschnelltest nach Absatz 5 Satz 3 unterbrochen werden kann.

Zu g)

Mit der Neufassung des Absatzes 5 erfolgt eine Angleichung an die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen in der Fassung vom 15. September 2021.

Zu h und i)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu 4 (§ 13):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen nicht allein für Krankenhäuser, sondern auch für Rehabilitationskliniken und Tageskliniken gelten.

Zu 5 (§ 19):**Zu a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen nicht allein für Krankenhäuser, sondern auch für Rehabilitationskliniken und Tageskliniken gelten.

Zu 6 (§20):

Mit der Änderung des § 20 Abs. 6 S. 1 werden die zu erbringenden Leistungen der SGB IX und SGB VIII in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens gestellt. Präsenz- und Distanzunterricht sind möglich, aber dem Infektionsschutz anzupassen. Zudem werden Änderungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO berücksichtigt.

Zu 7 (§ 22):

Angesichts einer fortgeschrittenen Impfquote und flächendeckender Impfangebote für Erwachsene können die Thüringer Hochschulen nach drei weitgehend digitalen Semestern im Wintersemester 2021/22 in den Präsenzbetrieb zurückkehren. Da Studieren, Lehren und Forschen vom direkten Austausch vor Ort, dem Diskurs, dem gemeinsamen Lernen und dem Knüpfen sozialer Kontakte leben, sind Präsenzveranstaltungen und -prüfungen wesentlich für die akademische Ausbildung und sollen daher wieder zum Regelfall werden; digitale Angebote können zusätzlich oder zur Unterstützung weiterhin erforderlich sein. Dementsprechend stellt Satz 1 klar, dass Präsenzlehrveranstaltungen an den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und den nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG grundsätzlich zulässig sind, auch dann, wenn ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern

nicht eingehalten werden kann. Das Gleiche gilt für die an Hochschulen durchzuführenden Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderliche Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests.

Um den Präsenzbetrieb zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch einen größtmöglichen Gesundheitsschutz für Studierende und Lehrende zu gewährleisten und einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern, wird in Satz 2 die Anwendung der „3G-Regel“ vorgeschrieben. Damit ist der Zutritt zu den nach Satz 1 genannten Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nur denjenigen Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil der Studienbetrieb ein Bereich mit hoher Mobilität ist, der Einzugsbereich von Lehrenden und Studierenden überregional ist, Lehrveranstaltungen sowie Hochschulprüfungen von einer wechselnden Zusammensetzung Studierender und Lehrender geprägt sind und es räumlich und organisatorisch nicht durchgängig möglich und zumutbar ist, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erstreckt sich die Regelung nicht nur auf Studierende, sondern auch auf Lehrende und sonst an der Veranstaltung teilnehmende Personen.

Für alle Testnachweise gilt nach Satz 3 eine von § 10 Abs. 3 sowie § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Geltungsdauer von 72 Stunden, so dass bei Besuch von mehreren Lehrveranstaltungen oder Prüfungen pro Kalenderwoche mindestens zweimal wöchentlich ein Test durchgeführt werden muss. Die Hochschulen können in ihren Infektionsschutzkonzepten auch eine kürzere Geltungsdauer vorsehen (Satz 6). Da § 10 auf Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen der Hochschulen keine Anwendung findet, wird durch die Festlegung einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 klargestellt, dass Selbsttests nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 durch die sich selbst testende Person am Hochschulort unter Beobachtung von Beschäftigten der Hochschule oder sonstigen, von der Hochschule beauftragten Personen durchgeführt werden müssen.

Die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 (Testnachweis), § 2 Abs. 2 Nr. 11 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 11 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise sind nach Satz 4 auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen.

Die konkrete Umsetzung der Infektionsschutzregeln vor Ort und die konkrete Ausgestaltung des Lehrbetriebs, insbesondere unter Beachtung der „3G-Regel“ erfolgen eigenverantwortlich durch die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten (Satz 5). Insbesondere für den Fall, dass die Einhaltung des Mindestabstands in geschlossenen Räumen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die betreffenden Personen nach § 6 Abs. 4 angehalten, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Daher verpflichtet Satz 5 die Hochschulen, in ihren Infektionsschutzkonzepten auch Regelungen zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske zu treffen.

Zu 8 (§ 24):

Der Infektionsschutz für den organisierten Sport soll künftig ausschließlich durch die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und die zu deren Vollzug erlassene Allgemeinverfügung geregelt werden.

Zu 9 (§ 25):

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Thüringer Impfquote und der beschlossenen Änderung von § 28 Abs.3 IfSG, wonach die Sieben-Tage-Inzidenz nicht mehr alleine als wesentlicher Maßstab zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen vorgesehen ist, wurde vorliegend das System

zur Bewertung des Thüringer Infektionsgeschehens überwiegend redaktionell zur Erhöhung der Rechtssicherheit angepasst. Klarstellend gibt es in Thüringen drei wesentliche Indikatoren, anhand derer eine differenzierte Betrachtung der epidemiologischen Lage möglich ist: Frühwarnindikator, Schutzwert und Belastungswert.

Zu a)

Zu aa), bb) und cc)

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu d)

Absatz 5 wurde dahingehend geändert, dass zur Deeskalation mindestens zwei der benannten Werte (Frühwarnindikator, Schutzwert und Belastungswert) die jeweiligen Mindestwerte einer in Absatz 3 genannten Warnstufen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschreiten müssen, ohne das hierbei festgelegt ist, welche zwei Werte. So können beispielsweise der Frühwarnindikator und der Belastungswert oder der Schutzwert und der Belastungswert für die Deeskalation maßgeblich sein.

Zu 10 (§ 26):

Zu a)

Die Verweisungen in Nummer 5 wurden an die Änderungen des § 9 angepasst.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c)

Um einen nachhaltigen und für die Teilnehmenden sicheren Präsenzbetrieb an den Hochschulen zu gewährleisten, wird zur Durchsetzung der Nachweispflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt, so dass die Teilnahme ohne einen gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sanktioniert werden kann. Die Möglichkeit zur Verhängung von Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts der Hochschule (z. B. Zutrittsverbot) bleibt hiervon unberührt.

Zu 11 (§ 32):

Zu a)

In § 32 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert. Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der

bisherigen sowie angepassten Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über den 21. September 2021 hinaus bis zum 17. Oktober 2021 zu verlängern.

Zu b)

Die Aufhebung des Satz 2 war notwendig, da anderenfalls aufgrund des Einschubs in Satz 2 die in Bezug genommenen Regelungen des § 6 mit Ablauf des 26. September außer Kraft getreten wären. Durch die vorgenommene Aufhebung der Regelung und gleichzeitige Verlängerung dieser Verordnung wurden somit die § 8 Abs. 2 und § 8a ebenfalls verlängert. Da der Bezug der Regelungen die Bundestagswahl ist, ist ein Beibehalten der Regelungen über dieses Datum hinaus unschädlich.

Zu 12:

Die Inhaltsübersicht der Verordnung wurde den Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 19. September 2021.